



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
IV/IVVS3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Zentrale Dienste**

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienze  
Telefon: +43 (1) 711 28-7751  
Fax: +43 (1) 711 28 7728  
e-mail: maria-christine.bienze@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: BMVIT-324.100/0006-  
IV/IVVS3/2016

Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 67/0-ZD/16

**Datum: 11.11.2016**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem ein Bundesgesetz über die Statistik zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden (Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetz) erlassen und das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird; Begutachtungsverfahren

**Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich**

Zu GZ BMVIT-324.100/0006-IV/IVVS3/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt die Bundesanstalt Statistik Österreich wie folgt Stellung:

Einleitend ist anzumerken, dass seit langem der Bedarf nach gesetzlichen Regelungen im Rahmen der Bundesstatistik der Straßenverkehrsunfälle - wie sie in den anderen Statistikbereichen vorhanden sind - besteht. Leider wurden diese bis dato - abgesehen von § 5 Abs. 7 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idgF - nicht in die Wege geleitet. Der nun vorliegende Entwurf enttäuscht, da er sowohl europäische (vgl. dazu die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken, ABl. L 87 vom 31.03.2009 S. 164, idgF) als auch nationale (vgl. dazu das Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, idgF) Rahmengesetzgebungen gänzlich negiert. Wichtig wäre - nach den vielen Jahren der Ankündigungen und Vorarbeiten - der Erlass eines Verkehrsstatistikgesetzes, das auch die Statistik über Straßenverkehrsunfälle beinhaltet und den europäischen und nationalen Vorgaben und Standards entspricht.

Sollte ein Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetz derart umgesetzt werden, dass die Bundesanstalt nicht als Statistikersteller genannt ist und die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 nicht zum Tragen kommen (wie nunmehr vorgesehen), wird die Bundesanstalt ab der Berichtsperiode 2017 jedenfalls nicht als Dienstleister zur Verfügung stehen, da dies den Intentionen europäischer und nationaler Rahmengesetzgebung für die Statistikerstellung und der Funktion eines NSI (National Statistical Institute) widerspräche.

Dazu im Detail Folgendes:

- Die Bundesanstalt (bzw. ihre Rechtsvorgängerin) erstellt die Straßenverkehrsunfallstatistik seit nunmehr 60 Jahren. Sie ist gemäß § 23 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000 berechtigt, auch aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für den Bund Statistiken zu erstellen. Festzuhalten ist, dass für jede Erstellung einer Bundesstatistik und Europäischen Statistik die gesetzlichen Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes 2000 und der Verordnung über europäische Statistiken zur Anwendung kommen. Diese Bestimmungen gelten jedenfalls und auch, wenn die entsprechende Statistik nicht durch die Bundesanstalt erstellt werden sollte. Daher sind u.a. die Grundsätze der Erstellung von Statistiken gemäß § 14, das Statistikgeheimnis gemäß § 17 und die Veröffentlichungspflichten gemäß § 19 des Bundesstatistikgesetzes 2000 einzuhalten. Europäische Statistiken sind nach den in den Gründungsverträgen (vormalig Art. 213a Abs. 2 und später Art. 285 Abs. 2 EGV, nunmehr Art. 338 Abs. 2 AEUV) festgelegten Grundsätzen und gemäß der Verordnung über europäische Statistiken zu erstellen. Die Verordnung über europäische Statistiken führt u.a. die statistischen Grundsätze (Art. 2), die Qualitätsanforderungen (Art. 12), die Veröffentlichungsprinzipien (Art. 18) und die statistische Geheimhaltung (Art. 20) näher aus und regelt detailliert die Verpflichtungen der nationalen statistischen Ämter und anderer einzelstaatlicher Stellen (Art. 5 und 5a). Gemäß Art. 5a Abs. 1 der Verordnung haben die Mitgliedstaaten innerhalb ihres jeweiligen nationalen statistischen Systems die fachliche Unabhängigkeit der Bediensteten, die für die in der Verordnung geregelten Aufgaben zuständig sind, zu gewährleisten.
- Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist gemäß § 23 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 das zentrale Organ zur Erstellung von angeordneten Statistiken des Bundes, also der Erstellung von Statistiken aller Art, einschließlich der damit zusammenhängenden Analysen, Prognosen und statistischen Modelle (vgl. dazu § 2 leg.cit.), die über reine Verwaltungsinterne Ressortstatistiken hinausgehen (vgl. dazu § 20 Abs. 1 leg.cit.). Sie nimmt die Erstellung von Statistiken und insbesondere die Durchführung von statistischen Erhebungen, die durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt, durch Bundesgesetz oder durch Verordnung angeordnet sind, im Auftrag des Bundes wahr (vgl. dazu § 23 Abs. 1 Z 1 leg.cit.).
- Im Bereich der Straßenverkehrsunfallstatistik liegt durch die Entscheidung 93/704/EG über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle, ABl. Nr. L 329 vom 30.12.1993 S. 63, eine Anordnung zur Erstellung einer europäischen Statistik durch

einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt vor. Entsprechend der Entscheidung des Rates 93/704/EG vom 30.11.1993 über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Datenbank über Straßenverkehrsunfälle haben die Mitgliedstaaten Statistiken über die Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu erstellen. Die Entscheidung normiert weiters eine Übermittlungspflicht seitens der Mitgliedstaaten an das Statistische Amt der Europäischen Union. Daraus folgt, dass es sich bei der Erstellung der Straßenverkehrsunfallstatistik um eine bundesstatistische Aufgabe handelt, die nur von Organen der Bundesstatistik und damit der Bundesanstalt Statistik Österreich oder jenen Bundesdienststellen, die durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt oder Bundesgesetz zur Erstellung von Statistiken berufen sind (vgl. dazu auch § 3 Z 19 leg.cit.), wahrgenommen werden kann.

- Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, führt bezüglich der statistischen Zuständigkeit der Bundesministerien aus: Ressortstatistiken sind gemäß Teil 1, Z 5 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 eine Annexzuständigkeit zur fachlichen Zuständigkeit des jeweiligen Bundesministeriums. („Angelegenheiten der Dokumentation und Information, der Registraturen und Behördenbibliotheken, der Statistik sowie der elektronischen Datenverarbeitungsanlagen des Ressortbereiches unter Berücksichtigung der notwendigen und wünschenswerten Koordination und Konzentration.“). „Allgemeine Angelegenheiten der Registraturen, der Behördenbibliotheken und der Statistik“ fallen gemäß Teil 2, Punkt A Z 5 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 in den Zuständigkeitsbereich des BKA und „Verkehrserziehung und Verkehrsstistik sowie Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Überwachung des Straßenverkehrs im Rahmen der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei in Angelegenheiten der Straßenpolizei“ gemäß Teil 2, Punkt H Z 5 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 in den Zuständigkeitsbereich des BMI.

§ 20 des Bundesstatistikgesetzes 2000 (Verwaltungsinterne Statistiken) führt dementsprechend dazu aus: „Verwaltungsinterne Statistiken: § 20. (1) Die Bundesministerien können im Rahmen ihres Wirkungsbereiches gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 Statistiken erstellen, soweit das Erhebungsmaterial im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Ressorts anfällt und die Ergebnisse ausschließlich für den Gebrauch der betreffenden Bundesministerien bestimmt sind. (2) Die Ergebnisse der Statistiken gemäß Abs. 1 sind der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ jeweils zur Verfügung zu stellen, soweit nicht wichtige staatliche Interessen der Weitergabe entgegenstehen.“

Festzuhalten ist, dass die Straßenverkehrsunfalldaten nicht im Rahmen des Geschäftsbetriebes des BMVIT anfallen und die Ergebnisse auch nicht nur ausschließlich für den Gebrauch des BMVIT bestimmt sind. Es handelt sich bei der Straßenverkehrsunfallstatistik also nicht um eine Ressortstatistik bzw. in den Worten des Bundesstatistikgesetzes 2000 um eine Verwaltungsinterne Statistik.

Bezugnehmend auf die im „Allgemeinen Teil“ der Erläuterungen angeführten Aussagen zu den „nicht unbeträchtlichen Kosten“, insbesondere in Absatz 4 und 5, möchten wir auf den Revisionsbericht des BMVIT über die Prüfung „Nachvollziehbarkeit der verrechneten Preise der Bundesanstalt Statistik Österreich“ verweisen, der zu anderen Schlussfolgerungen kommt; wir erwarten daher eine korrekte Darstellung der Tatsachen in den Erläuterungen.

Zudem ist anzumerken, dass leider keine angemessene Begutachtungsfrist vorgesehen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic

Kaufmännische Generaldirektorin

(elektronisch gefertigt)